

Bezirksregierung Köln

GEBIETSENTWICKLUNGSPLAN (GEP) für den Regierungsbezirk Köln

Sachlicher Teilabschnitt
Vorbeugender Hochwasserschutz

Teil 1

Entwurf, Stand: 14. Mai 2004

Regionen Köln, Bonn/Rhein-Sieg und Wassereinzugsgebiet der Erft

Inhalt	Seite
1. Einführung	2
1.1 Anlass der Planänderung	2
1.2 Plangebiet	2
2. Änderungen an Text und Zeichnung	4
2.1 Änderung der textlichen Darstellung und des Erläuterungsberichts des Kapitels „Oberflächengewässer, Hochwasserschutz“ Entwurfstext	4 5
2.2 Änderung der zeichnerischen Darstellung und der Erläuterungskarte	14

1. Einführung

1.1 Anlass der Planänderung

Die Erlasse der Landesplanungsbehörde vom 19.06.2002 (AZ IV.2-30.10.28) und 07.05.2003 (AZ V.2-30.10.28) dienen der regionalplanerischen Umsetzung der Ziele aus den Handlungsempfehlungen der Ministerkonferenz für Raumordnung zum vorbeugenden Hochwasserschutz vom 14.06.2000 (GMB1 2000, S. 514). Sie erteilen der Bezirksplanungsbehörde den Auftrag, den Gebietsentwicklungsplan (GEP) weiter zu entwickeln.

Zudem genehmigte die Landesplanungsbehörde den GEP, Teilabschnitt Region Aachen, am 28.01.2003 (AZ IV.2-30.16.02) mit der Maßgabe, ihn „durch eine Änderung gemäß § 15 Landesplanungsgesetz um zeichnerische und textliche Ziele für 'Überschwemmungsgebiete' zu ergänzen.“ Dieser Maßgabe trat der Regionalrat bei und beauftragte die Bezirksplanungsbehörde, mit den entsprechenden Arbeitsschritten für die Einleitung des Verfahrens zu beginnen (12. Sitzung des Regionalrats, 04.04.2003, TOP 9).

Eine entsprechende Maßgabe enthält die Genehmigung des GEP, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg (AZ V.2-30.16.03). Der GEP sei „um zeichnerische und textliche Ziele für 'Überschwemmungsbereiche' zu ergänzen (Änderung des GEP-Teilabschnitts gemäß § 15 LPVG oder ergänzender sachlicher Teilabschnitt für den vorbeugenden Hochwasserschutz im Regierungsbezirk Köln gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 LPVG).“

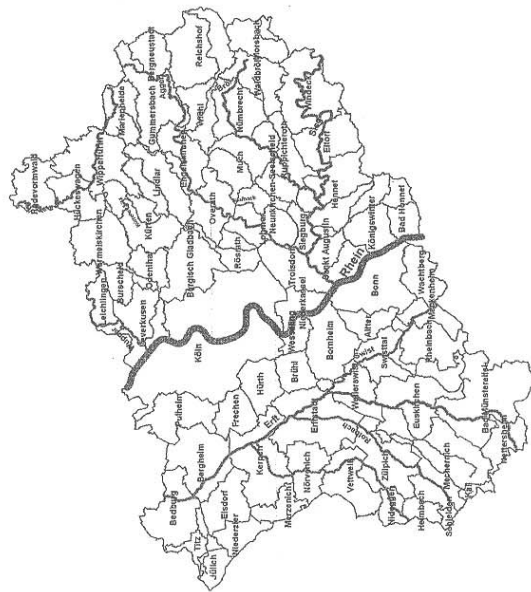
Da die Vorgaben aus den Erlassen und Maßgaben deutlich weiter greifen als die Inhalte der jüngsten GEP-Generation, wurde der vorliegende Entwurf erarbeitet.

1.2 Plangebiet

Um dem Planungsauftrag möglichst schnell nachzukommen, wurde ein Großteil des Regierungsbezirks als räumlicher Teil 1 des Sachlichen Teilabschnitts „Vorbeugender Hochwasserschutz“ erarbeitet. Das Wassereinzugsgebiet der Rur wurde zurückgestellt, da für die Rur noch keine neuen Ermittlungen vorliegen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hätte mit den verfügbaren veralteten Daten in diesem Bereich der Planungsauftrag des Regionalrats vom 04.04.2003 nicht erfüllt werden können. Daher bleibt das Wassereinzugsgebiet der Rur dem räumlichen Teil 2 des Sachlichen Teilabschnitts „Vorbeugender Hochwasserschutz“.

vorbehalten, der nach Vorliegen der Neuermittlung des Überflutungsgebiets der Rur in Angriff genommen wird.

In den vorliegenden Entwurf werden die Kommunen der Regionen Köln und Bonn/Rhein-Sieg sowie alle Kommunen einbezogen, in denen ein Fließgewässer zum Wassereinzugsgebiet der Erft gehört, selbst wenn das Gewässer aus Maßstabsgründen nicht abgebildet werden kann. Die westliche Grenze des Plangebiets ist die Wasserscheide zwischen den Wassereinzugsgebieten der Erft und der Rur.



Selbstverständlich werden die betroffenen Kommunen an der Schnittstelle der Wassereinzugsgebiete auch am GEP-Verfahren des räumlichen Teils 2 beteiligt werden.

2. Änderungen an Text und Zeichnung

2.1 Änderung der textlichen Darstellung und des Erläuterungsberichts des Kapitels „Oberflächengewässer, Hochwasserschutz“

Der Text des Sachlichen Teilschnitts „Vorbeugender Hochwasserschutz“, Teil 1, ersetzt im Plangebiet die bisherigen Inhalte des Kapitels „Oberflächengewässer, Hochwasserschutz“. Dies ist im Teilschnitt Region Köln das Kapitel D.1.4, in den Teilschnitten Region Aachen und Region Bonn/Rhein-Sieg das Kapitel 2.4.1.

Der Entwurfstext des Kapitels „Oberflächengewässer, Hochwasserschutz“ ist im Folgenden aufgeführt.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen
2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

2.4 Wasser

2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Vorbemerkung:

- (1) Gemäß § 7 Abs. 4 ROG können Festlegungen zur Raumstruktur auch Gebiete bezeichnen, die für bestimmte, raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen, Nutzungen oder Zielen der Raumordnung nicht vereinbar sind (Vorranggebiete), in denen bestimmten, raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Nutzungen besonderes Gewicht beigemessen werden soll (Vorbehaltgebiete).

- (2) Gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 8 Satz 7 ROG ist im Binnenland v.a. durch Sicherung oder Rückgewinnung von Auen, Rückhalteflächen und überschwemmungsgefährdeten Bereichen für den vorbeugenden Hochwasserschutz zu sorgen.

Die Umsetzung dieses Grundsatzes soll gemäß den Einschließungen der Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) bundesweit mit den Instrumenten der Raumordnung und Landesplanung, d.h. unter anderem in den Regionalplänen/Gebietsentwicklungsplänen erfolgen.

Gemäß den Handlungsempfehlungen der MKRO zum vorbeugenden Hochwasserschutz vom 14.06.2000 (GMBL 2000, S. 514ff) muss das hochwasserbezogene, raumorientierte Flächenmanagement folgende Zielsetzungen verfolgen:

- a) Sicherung und Rückgewinnung von natürlichen Überschwemmungsflächen,
b) Risikoversorge in potentiell überflutungsgefährdeten Bereichen (hinter Deichen),
c) Rückhalt des Wassers in der Fläche des gesamten Einzugsgebietes.

Die frühzeitige Sicherung von hochwasserrelevanten Flächen kann vor allem durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltgebieten sachgerecht erfüllt werden.

- (3)

Gemäß § 33 LEPro sind die wasserwirtschaftlichen Erfordernisse und die angestrebte Entwicklung der räumlichen Struktur des Landes miteinander in Einklang zu bringen, wobei u.a. das nutzbare Wasservorkommen, der Schutz vor Hochwasser, die günstigen Wirkungen der Gewässer für den Naturhaushalt, die Reinhaltung und die beabsichtigte Nutzung der Gewässer zu berücksichtigen sind. Gebiete, die sich für die Wassergewinnung besonders eignen, sollen durch Nutzungsbeschränkungen vor störender anderweitiger Inanspruchnahme geschützt werden. Es ist sicherzustellen, dass die notwendigen Freiflächen für den Hochwasserschutz erhalten bleiben bzw. wiederhergestellt werden. Beim Schutz vor Hochwasser ist dem Wiederherstellen natürlicher Retentionsräume vor dem Bau von Rückhalteanlagen Vorrang einzuräumen. Die Uferbereiche der oberirdischen Gewässer sind, soweit nicht Interessen des Gemeinwohls entgegenstehen, natürlich oder naturnah zu erhalten, zu entwickeln oder wiederherzustellen.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen
2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

- (4) Gemäß Kap. B.III. Ziel 4.24 LEPro NRW sind Standorte für geplante Talsperren und geplante Hochwasserrückhaltebecken ... vorsorglich von Nutzungen freizuhalten, die die wasserwirtschaftliche Zweckbestimmung gefährden könnten. (Bei geplanten Trinkwassersperren ist auch das Einzugsgebiet vorsorglich von gefährdenden Nutzungen freizuhalten.)
Im LEPro NRW sind Standorte für Trinkwassersperren mit mehr als 5 hm³ Stauninhalt und für sonstige Talsperren bzw. Rückhaltebecken mit mehr als 10 hm³ zeichnerisch dargestellt.

- (5) Gemäß Kap. B.III. Ziel 4.25 LEPro NRW sind Überschwemmungsgebiete und Talauen der Fließgewässer ... als natürliche Retentionsräume zu erhalten und zu entwickeln. Einer Beschleunigung des Wasserabflusses ist entgegenzuwirken.

Die Hochwasserereignisse der 90er Jahre haben deutlich werden lassen, dass nach jahrzehntelanger Gewöhnung an vermeintliche Sicherheit unerwartet hohe Schadenspotentiale und Gefahren vorhanden sind. Über die zur Überschwemmung vorgesehenen Gebiete hinaus können auch abgesicherte Bereiche in akute Überflutungsgefahr geraten. In Hinblick auf mögliche Extremhochwasser und den damit verbundenen Gefährdungen erwächst der Landes- und Regionalplanung gemeinsam mit der Fach- und Bauleitplanung die Pflicht, innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeiten auf eine Minderung der Gefährdungen hinzuwirken.

- (6) Gemäß dem Erlass der Staatskanzlei vom 19.06.2002 (AZ.IV.2-30.10.28), der der regional-planerischen Umsetzung der Ziele aus den Handlungsempfehlungen der MKRO vom 14.06.2000 dient, sollen zur Sicherung der heute noch vorhandenen Retentionsräume ... im GFP ... Überschwemmungsbereiche zeichnerisch dargestellt werden. Dabei sollen ... auch die Möglichkeiten zur Rückgewinnung von Retentionsräumen in die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche einbezogen werden. Überschwemmungsbereiche ... werden durch zugeordnete textliche Darstellungen Vorranggebiete für ihre wasserwirtschaftlichen Funktionen.

Die potentielle Überflutungsgefährdung deichgeschützter Bereiche ist dagegen im Sinne eines Vorbehaltes bei der weiteren räumlichen Entwicklung dieser Bereiche zu berücksichtigen. Zur räumlichen Veranschaulichung sollen potentielle Überflutungsbereiche in einer Erläuterungskarte abgebildet werden.

Diese Aussagen werden vom Erlass des Ministeriums für Verkehr, Energie und Landesplanung vom 07.05.2003 (AZ.V.2-30.10.28) ergänzt. Danach sollen im Regierungsbezirk Köln am Rhein auch die über den 100jährigen Überschwemmungsbereich hinausgehenden hochwassergefährdeten Bereiche bis zur äußeren Grenze eines Extremhochwassers (500jähriges Hochwasserereignis) mit einem Vorbehalt zur Berücksichtigung des Risikos belegt werden.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen
2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Erläuterung:

- (1) Im Gebietsentwicklungsplan ist gemäß 3. DVO zum LPIG für die zeichnerische Umsetzung der Vorgaben des LEP und des LEP NRW die Darstellung von regional bedeutsamen Talsperren, Abgrabungsseen und Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau, die einer Planfeststellung nach § 31 Wasserschutzesetz (WHG) bedürfen, sowie von natürlichen Seen im Freiraum vorgesehen (in der Regel bei einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha). Regional bedeutsame Hochwasserrückhaltebecken mit Dauerstau (> 10 ha) kommen im vorliegenden Plan nicht vor.
- Im vorliegenden Plan werden darüber hinaus Stauanlagen zur Wasserkraftnutzung an Wupper, Agger und Wieth dargestellt. Für alle Fließgewässer, an denen in neuer Zeit die hochwassergefährdeten Gebiete ermittelt wurden, werden Abgrenzungen in der zeichnerischen Darstellung bzw. Abbildungen in der Erläuterungskarte vorgenommen, darüber hinaus für Fließgewässer über 15 km Länge, für die bislang nur ältere Ermittlungen bestehen.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen
2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

- (2) Folgende Talsperren mit wasserwirtschaftlicher Zweckbestimmung sind als Oberflächengewässer zeichnerisch dargestellt:

Oberflächengewässer (Bestand)	Gemeindegebiet	Zweck
Teilabschnitt Region Köln		
Wihlalsperre	Gemeinde Reichshof	T, H
Kerpelalsperre	Gemeinde Morsbach	T
Gunkelalsperre	Stadt Wipperfurth	
	Gemeinde Gummersbach	T
Neytalsperre	Gemeinde Marienheide	
	Stadt Hückeswagen	T
	Stadt Wipperfurth	T, N
Schevelinger Talsperre	Stadt Wermelskirchen	T, H, N
Große Dümmlalsperre	Stadt Wipperfurth	
	Stadt Hückeswagen	
	Gemeinde Kürten	
	Gemeinde Odenthal	
Bevertalsperre	Stadt Hückeswagen	H, N
	Stadt Radevormwald	
	Stadt Wipperfurth	
Aggertalsperre	Stadt Bergneudorf	H, N, K
	Stadt Gummersbach	
Brucher Talsperre	Gemeinde Marienheide	H, N
Lingestalsperre	Gemeinde Marienheide	H, N
Halbachalsperre	Stadt Leverkusen	K
(Diepeltalsperre)	Stadt Burscheid	
Wuppertalsperre	Stadt Leichlingen	
	Stadt Radevormwald	H, N, K
	Stadt Hückeswagen	
Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg		
Wahnbachalsperre	Stadt Siegburg	H, K, N, T
	Stadt Hanf	
	Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	

Oberflächengewässer (Vorsorgebereiche)	Gemeindegebiet	Zweck
Teilabschnitt Region Köln		
Naabachalsperre	Stadt Overath	T, H
Steinagertalsperre	Gemeinde Reichshof	N, H
Leppeltalsperre	Gemeinde Marienheide	N, H
	Stadt Gummersbach	
Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg		
Naabachalsperre	Stadt Lohmar	H, T
	Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid	

- (3) Im Bereich der Oberflächengewässer haben die öffentlichen Planungsträger alle Planungen und Maßnahmen zu unterlassen, die der angegebenen Zweckbestimmung zuwiderlaufen, die Sicherung der Zweckbestimmungen Dritten gegenüber obliegt ihrer Aufsichtspflicht.
- (4) Mit der vorsorglichen Darstellung von Talsperren (Naabach-, Steinagert- und Leppeltalsperre) als Oberflächengewässer sollen die wenigen sich noch bietenden Stauräume gesichert werden. Wegen der erheblichen Eingriffe in Natur und Landschaft sowie schutzwürdige Kulturgüter kommt in diesen Fällen dem wasserwirtschaftlichen Bedarfs- und Notwendigkeitsnachweis und der Abwägung mit den Ansprüchen des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Denkmalschutzes vor dem Bau von Talsperren besondere Bedeutung zu. Die

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Steinager- und Leppeltalsperre sind nur erforderlich, wenn die Naabachalsperre gebaut wird. Da Wasser aus der Agger zur Naabachalsperre übergeleitet werden soll, dienen die Steinager- und Leppeltalsperre im Wesentlichen zur Niedrigwasseraufhöhung der Agger.

- (5) Hochwässer sind natürliche Ereignisse, mit denen immer wieder gerechnet werden muss. Höhe und zeitlicher Ablauf der Hochwässer wurden durch die Flächennutzung im Einzugsgebiet, durch Gewässerausbau und Verkleinerung der natürlichen Retentionsräume bereits ungünstig verändert; es muss davon ausgegangen werden, dass sich das Ausmaß der Hochwässer im Zuge der Klimaveränderung und einer fortschreitenden Flächenversiegelung im Einzugsgebiet der Gewässer weiter verschärfen. Um Hochwasserrisiken nachhaltig zu vermindern, ist einerseits die Pflege und Verbesserung herkömmlicher Schutzmaßnahmen und des Abflussmanagements erforderlich. Andererseits muss aber zunehmend Einfluss auf die Nutzungen im gefährdeten Bereich und im gesamten Einzugsgebiet der Flüsse genommen werden. Vordringlich ist dabei die Erhaltung und Vergrößerung der noch vorhandenen Abfluss- und Retentionsbereiche und ihre Freihaltung von Siedlungen und anderen ungeeigneten Nutzungen. Da Deiche und andere Hochwasser-schutzmaßnahmen keinen absoluten Schutz garantieren können, muss auch in deichgeschützten Bereichen die potentielle Überflutungsgefahr zur Verminderung des Schadenspotentials berücksichtigt werden.

- (6) Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche für das 100jährige Hochwasser umfassen in generalisierter Form folgende Gebiete:

- Vorhandene Überschwemmungsbereiche im Sinne von fachplanerisch festgesetzten oder dazu vorgesehenen Überschwemmungsgebieten.
 - Rückgewinnbare Überschwemmungsbereiche. Dies sind in den Überschwemmungs- gebiets-Verordnungen nachrichtlich gekennzeichnete oder dazu vorgesehene Gebiete, die nach Prüfung im Einzelfall geeignet sind, durch entsprechende Maßnahmen, z.B. durch Deichrückverlegung oder Einrichtung gestauer Rückhalteräume, wieder zum Überschwemmungsgebiet zu werden.
 - Sonstige Überschwemmungsbereiche, die fachplanerisch in den Überschwemmungs- gebiets-Verordnungen seit 2001 als „überflutete Gebiete, die nicht Überschwemmungs- gebiet nach Wasserhaushaltsgesetz sind“, gekennzeichnet werden. Es handelt sich i.d.R. um bebauete Flächen; mit der Einbeziehung in die dargestellten Überschwemmungs- bereiche soll das Überschwemmungsrisiko verdeutlicht werden und zu entsprechenden Schutzmaßnahmen anregen. In Überschwemmungsgebiets-Verordnungen vor 2001 können solche Gebiete in das festgesetzte Überschwemmungsgebiet zeichnerisch einbezogen worden sein, z.B. an der Sieg.
- Die Überschwemmungsbereiche stellen also generalisiert das tatsächlich überflutete Gebiet zuzüglich rückgewinnbarer Überschwemmungsflächen dar. Für den Rhein wurde abweichend von der Überschwemmungsgebiets-Verordnung aktuell eine entsprechende Abgrenzung vorgenommen.

An Fließgewässern, für die keine Ermittlungen von Überflutungsgebieten nach dem aktuellen messtechnischen Stand vorliegen, werden ersatzweise das natürliche Überschwemmungs- gebiet (einschl. des festgesetzten) nach preußischem Recht oder aktuelle Abgrenzungen nach anderen Verfahren als Überschwemmungsbereich dargestellt.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen

2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

- (7) In Überschwemmungsbereichen ist eine zusätzliche Inanspruchnahme durch Festsetzungen von baulichen Nutzungen auf Flächen, die bei einem 100jährigen Hochwasser überschwemmt werden, auszuschließen. Darin eingeschlossen sind auch solche Flächen, die in Abwägung mit anderen räumlichen Belangen durch Gewässerrenaturierungen, Deichrückverlegungen oder die Einrichtung gestauer Rückhalteräume als Retentionsraum zurückgewonnen werden können und deshalb in die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche einbezogen wurden.

- (8) In Überschwemmungsbereichen soll bei der Aufgabe einer Siedlungsnutzung und einer beschränkten Umnutzung auf der Ebene der Bauleitplanung die Möglichkeit geprüft werden, die freierwerdende Fläche wieder dem Retentionsraum zuzuführen.

- (9) Soweit vorhandene Bebauung bzw. verbindlich ausgewiesene Siedlungsflächen im GEP als Siedlungsbereiche dargestellt und mit der zeichnerischen Darstellung von Über- schwemmungsbereichen überlagert sind, soll dies die Gefährdung hervorheben und zu angepassten Bauweisen oder Schutzmaßnahmen anregen. Für im GEP nicht zeichnerisch dargestellte Ortslagen gilt Entsprechendes.

Im Zusammenhang mit Schutzmaßnahmen ist eine Neuausweisung von baulichen Nutzungen zu Lasten des Retentionsraumes durch Eindeichung oder Geländeaufhöhung unzulässig.

- (10) Aus Maßabsgründen enthalten die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche auch Flächen, die bei 100jährigem Hochwasser nicht überflutet werden. Unter dem Gesichtspunkt des vorbeugenden Hochwasserschutzes sind bauliche Nutzungen auf hochwasserfreien Flächen innerhalb der Überschwemmungsbereiche grundsätzlich zulässig; es ist Aufgabe des jeweiligen Antragstellers, in den Verfahren nach § 20 LPBG nachzuweisen, dass es sich tatsächlich um bei 100jährigem Hochwasser nicht überflutete Flächen handelt.

Dasselbe gilt, wenn durch den Vollzug konstruktiver Hochwasserschutzmaßnahmen Flächen bei einem 100jährigen Hochwasser nicht mehr überflutet werden. Dort gilt dann der Grundsatz 1 zu den Vorbehaltsgebieten.

- (11) Die zeichnerisch dargestellten Überschwemmungsbereiche sind überwiegend landwirt- schaftlich genutzte Bereiche. Zugleich haben sie in großem Umfang Bedeutung insbesondere für den Biotop- und Artenschutz, die Wassergewinnung, Abgrabungen und die landschafts- orientierte Erholung, Freizeit- und Sportnutzung. Diese verschiedenen Raumfunktionen sind in nachfolgenden Planungen unter Beachtung der vorrangigen Funktion für den vor- beugenden Hochwasserschutz aufeinander abzustimmen. Zur Überwindung ökonomischer und ökologischer Konflikte sollte vorrangig der Weg der Kooperation gesucht werden.

- (12) Potentielle Überflutungsgebiete werden in der Erläuterungskarte abgebildet. Es sind deichgeschützte, und insofern mit einem potentiellen Überflutungsrisiko behaftete Flächen, soweit sie eine regionalplanerisch relevante Größe erreichen. Diese auch in den Über- schwemmungsgebiets-Verordnungen seit 2001 nachrichtlich gekennzeichneten oder zur nachrichtlichen Übernahme im fachplanerischen Festsetzungsverfahren vorgesehenen Gebiete würden bei einem Versagen von Hochwasserschutzmaßnahmen vom 100jährigen Hochwasser überflutet.

- (13) Ebenfalls in der Erläuterungskarte, und zwar nur für den Rhein, wird wegen des besonders hohen volkswirtschaftlich relevanten Schadenspotentials am Rhein der Extremhochwasser- Bereich abgebildet, soweit er über den 100jährigen Überschwemmungsbereich hinausgeht.

2 Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen
2.4.1 Oberflächengewässer, Hochwasserschutz

Für jenen gelten die bereits o.g. eigenen Ziele. Der Extremhochwasser-Bereich überlagert den 100jährigen potentiellen Überflutungsbereich, der am Rhein jedoch nicht zusätzlich abgebildet wird.

Darüber hinaus werden innerhalb des Extremhochwasser-Bereichs, soweit er über den 100jährigen Überschwemmungsbereich hinausgeht, die besonders tiefliegenden Bereiche abgebildet, die bei einem Extremhochwasser mehr als 2,00 m überflutet würden. Da hier außer dem Parterre mindestens auch die erste Etage überflutet werden kann, besteht in diesen Gebieten ein erhöhtes Schadensrisiko.

- (14) In den Vorbehaltsgebieten soll nach Möglichkeit auf zusätzliche Nutzungen, die im Fall einer Überflutung eine Gefährdung für die Allgemeinheit darstellen, verzichtet werden.

Außerhalb von Vorbehaltsgebieten ist eine ausreichende Zahl von Standorten für den Katastrophenschutz, z.B. Krankenhäuser, Turnhallen und Leitstellen, vorzusehen.

Bei unumgänglichen Neuplanungen sollen mit der Abbildung der Vorbehaltsgebiete die Bauherren und insbesondere die Planungs- und Bauaufsichtsbehörden in ihrer Verantwortung sensibilisiert und zur abwägenden Prüfung einer hochwasserangepassten Bebauung angeregt werden, um das Schadenspotential zu minimieren.

- (15) In den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten wird für rechtskräftige Flächennutzungspläne die Prüfung empfohlen, ob eine Anpassung der Inhalte an die Gefährdungslage notwendig ist.

- (16) Die im GEP dargestellten bzw. abgebildeten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sind aus Maßabsgründen auf die größeren Fließgewässer beschränkt. Die hiermit verbundenen Ziele und Grundsätze zum vorbeugenden Hochwasserschutz sind im Rahmen der Verfahren gemäß § 20 LPVG bei kleineren Gewässern entsprechend anzuwenden. Diese Vorgehensweise gilt auch, soweit für Fließgewässer Extremhochwasser ermittelt werden.

Im Rahmen der regionalplanerischen Prüfung von Planungen an Gewässern wird für den Fall, dass es noch keine aktuelle Ermittlung des Überflutungsgebiets gibt, auf der Grundlage des preußischen natürlichen Überschwemmungsgebiets eine Einzelfallprüfung durchgeführt. Liegt keines vor oder entspricht es nicht mehr der Realität, ist vom Planungs- bzw. Projektträger der Nachweis zu erbringen, dass die Planung nicht durch Hochwasser gefährdet wird.

- (17) In den Einzugsgebieten der Gewässer ist verstärkt auf einen Rückhalt und verlangsamen Abfluss des Wassers hinzuwirken. Die Zielsetzungen des GEP zur Sicherung von Freiräumen sind auch unter dem Aspekt der damit verbundenen günstigen Wirkungen auf den Wasserhaushalt zu sehen. Auch in Siedlungsbereichen ist durch Versickerung von Niederschlagswasser und Regenwasserbewirtschaftung auf einen besseren Wasserrückhalt hinzuwirken.

2.2

Änderung der zeichnerischen Darstellung und der Erläuterungskarte

Die Inhalte der zeichnerischen Darstellung und der Erläuterungskarte des Sachlichen Teilabschnitts „Vorbeugender Hochwasserschutz“ ersetzen im Plangebiet die bisherigen Inhalte zu den Oberflächengewässern und zum Hochwasserschutz.

Alle Inhalte zum vorbeugenden Hochwasserschutz werden zusammen in einer Karte gedruckt. Die Legende zeigt an, welche Inhalte zur zeichnerischen Darstellung bzw. zur Erläuterungskarte gehören.

Aus den gültigen GEP-Teilabschnitten Region Köln und Region Aachen sowie aus dem aufgestellten GEP-Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg werden als ausgewählte GEP-Inhalte alle Siedlungsbereiche übernommen, da sie den räumlichen Zusammenhang zu den Bereichen des Hochwasserschutzes aufzeigen. An der Nahtstelle beider Raumnutzungen sind die meisten Konflikte zu erwarten. Die Siedlungsbereiche sind nur insoweit Verfahrensgegenstand, als sie unmittelbar zur Entschärfung von Konflikten mit dem vorbeugenden Hochwasserschutz beitragen können.

Indirekt wird mit der Übernahme der Siedlungsbereiche auch deutlich, wo der Freiraum und dort insbesondere die Landwirtschaft, von den Zielen betroffen ist.

Im vorliegenden Entwurf wird die Naabachalsperre zeichnerisch als Oberflächengewässer dargestellt, da der Genehmigungserlass für den GEP, Teilabschnitt Region Bonn/Rhein-Sieg, unter Punkt 2.5 die Maßgabe enthält, die im LEP NRW dargestellte Naabachalsperre als Oberflächengewässer und Bereich mit Grundwasser- und Gewässerschutzfunktionen zeichnerisch und textlich in den GEP aufzunehmen.